

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der
Bayola Erzeugergemeinschaft GmbH
Schwaighausen 14
93138 Lappersdorf

A. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden AGB gelten für alle zwischen der Bayola Erzeugergemeinschaft GmbH und ihren Vertragspartnern abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren durch uns oder an uns. Die widerspruchslöse Entgegennahme dieser AGB gilt als deren Anerkennung. Etwaige Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich von uns anerkannt wurden. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, zum Beispiel auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des (Ver)Käufers an diesen bzw. von diesem vorbehaltlos Leistungen erbringen bzw. entgegennehmen. Die hier vereinbarten AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Für jeden Vertrag ist der Stand der AGB am Datum seines Abschlusses maßgebend.

2. Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen uns und unseren Vertragspartnern getroffen werden, sind nur wirksam und haben sodann Vorrang vor diesen AGB, wenn sie zumindest in Textform (§126 b BGB) niedergelegt sind.

3. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung) , bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zumindest der Textform (§126 b BGB).

4. Hinweise in den nachfolgenden AGB auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten demgemäß die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in den nachfolgenden AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

B. Bayola Erzeugergemeinschaft GmbH handelt als Verkäufer

I. Angebot und Vertragsschluss

Wir können Bestellungen des Vertragspartners im Sinne des § 145 BGB innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang schriftlich - beispielsweise durch Auftragsbestätigung - annehmen oder innerhalb dieser Frist die Lieferung ausführen. Die vom Vertragspartner abgegebene Bestellung (telefonisch, mündlich, per E-Mail oder schriftlich) ist für diesen verbindlich. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass die Korrespondenz per E-Mail geführt wird. Er kennt das damit verbundene Risiko und wird sich im Zweifel telefonisch vergewissern, ob eine E-Mail tatsächlich von uns stammt oder den Empfänger erreicht hat.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise und zwar "ab Werk". Die Kosten der Verpackung und des Transports werden gesondert in Rechnung gestellt.

2. Der Vertragspartner hat unsere Rechnung zu prüfen und Einwendungen innerhalb von zehn Arbeitstagen geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als genehmigt.

3. Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, ist der Kaufpreis ohne Abzug bei Erhalt der Rechnung fällig und innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach dem Rechnungsdatum zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt unser Vertragspartner auch ohne Mahnung in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat (§286 II Nr.2 BGB). Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Bei Verträgen mit einem Lieferwert von mehr 20.000,00 EUR netto sind wir berechtigt Vorauskasse zu verlangen. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln an der von uns gelieferten Ware steht unserem Vertragspartner ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit dies nicht im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht.

4. Die Umsatzsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten, sie wird in gesetzlicher Höhe vom Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

5. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung unsererseits Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

6. Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ist der Vertragspartner ein Unternehmen, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine juristische Person, steht dem Vertragspartner wegen bestrittener Gegenansprüche auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

7. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur

Leistungsverweigerung und - gegebenenfalls nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

III. Lieferung, Lieferfrist, Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten (vgl. oben II.1.) des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

2. Die für Lieferungen durch uns geltenden Lieferfristen werden dem Vertragspartner in der Auftragsbestätigung mitgeteilt. In den Fällen, in denen der Vertragspartner keine Auftragsbestätigung erhält oder in einer solchen die Lieferfrist nicht mitgeteilt wird, gilt eine Lieferfrist von etwa vier Wochen ab Vertragsschluss als vereinbart.

3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands geht im Zeitpunkt der Abholung auf den Vertragspartner über. Wenn wir auf Wunsch des Vertragspartners die Lieferung übernehmen (Versendungskauf), geht diese Gefahr bei Beginn der Verladung auf das Transportmittel bzw. Übergabe an einen Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Eine Verweigerung der Annahme befreit den Vertragspartner nicht. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

IV. Liefervorbehalt

Uns bleibt die Einrede nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung vorbehalten. In diesem Fall werden wir unseren Vertragspartnern unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der bestellten Vertragsware informieren und im Falle des Rücktritts eine etwa schon erbrachte Gegenleistung ohne schuldhaftes Zögern erstatten.

V. Gewährleistung

Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 371, 381 HGB) erfüllt hat.

Demnach ist unser Vertragspartner verpflichtet, die Ware auf Qualitäts- und Mängelabweichungen zu untersuchen und solche uns gegenüber vor einer etwaigen Weiterverarbeitung der Ware schriftlich (auch Fax oder E-Mail) zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Arbeitstagen ab Gefahrübergang der Ware bei uns eingeht. Die Rüge verdeckter Mängel erfolgt rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Arbeitstagen ab Entdeckung bei uns eingeht.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Bayola Erzeugergemeinschaft GmbH behält sich das Eigentum an den von uns gelieferten Waren (nachfolgend: Vorbehaltswaren) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen von uns gegen den jeweiligen Vertragspartner, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch bezüglich etwaiger Saldenforderungen vor, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Die Übertragung des Eigentums erfolgt erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises. Bei Pflichtverletzung durch unseren Vertragspartner, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe der gelieferten Waren zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Unser Vertragspartner ist zur Herausgabe der gelieferten Waren verpflichtet. In unserem Herausgabeverlangen liegt keine Rücktrittserklärung, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

2. Unser Vertragspartner darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen veräußern und nur, solange er nicht im Verzug ist. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur unter der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Die Forderungen des Vertragspartners aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden schon jetzt an uns abgetreten. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware von unserem Vertragspartner zusammen mit anderen Waren, die nicht in unserem Eigentum stehen, veräußert werden, gilt die Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

3. Unser Vertragspartner ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung der Vorbehaltsware einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Vertragspartner nicht befugt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange unser Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass unser Vertragspartner die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

4. Übersteigt der Wert der für uns bestellten Sicherheiten unsere Forderungen gegenüber unseren Vertragspartner um mehr als 10 %, verpflichten wir uns zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl.

5. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte hat uns unser Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen. .

C. Bayola Erzeugergemeinschaft GmbH handelt als Käufer

1. Wir behalten uns vor, eine Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Tagen nach Zugang beim Vertragspartner zu widerrufen.

2. Wir sind berechtigt, offensichtlich mangelhafte Ware und Falschlieferungen binnen einer Frist von fünf Tagen nach ihrer Übergabe zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel können innerhalb von zehn Tagen nach ihrer Entdeckung zur Erhaltung der Gewährleistungsansprüche gerügt werden. Dabei beginnt die Frist im Zeitpunkt der Übergabe an uns bzw. den vertraglich vereinbarten Empfänger. Ist unser Vertragspartner Kaufmann, so hat er auf unsere rechtzeitige Mängelrüge hin die Ware auf seine Kosten abzuholen und zu entsorgen. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, nach Benachrichtigung des Vertragspartners die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Vertragspartner.

3. Behördliche Anordnungen oder Maßnahmen, höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Verkehrs- und Betriebsstörungen etc. befreien unseren Vertragspartner grundsätzlich nicht von seiner Leistungspflicht.

D. Allgemeine Regelungen

I. Haftung der Bayola Erzeugergemeinschaft GmbH im allgemeinen

1. Die Bayola Erzeugergemeinschaft GmbH schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern sie nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betrifft oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Ausgenommen ist auch die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

2. Die Regelungen unter der vorstehenden Ziffer 1. erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich nach Ziffer II., die Haftung für Unmöglichkeit nach Ziffer III. dieser Bedingungen.

II. Haftung der Bayola Erzeugergemeinschaft GmbH bei Lieferverzögerungen

Bei Verzögerung unserer vertraglich geschuldeten Leistung haften wir in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von unserer Seite oder unseres Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird unsere Haftung auf den Schadensersatz neben der Leistung auf 10 % und für den Fall der Haftung auf Schadensersatz statt der Leistung auf 20 % des Nettowertes (Vertragspreis ohne Mehrwertsteuer) der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche unserer Vertragspartner sind auch nach einer etwaigen uns gesetzten Frist zur Leistung ausgeschlossen. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

III. Rücktrittsrecht des Vertragspartners

Unser Vertragspartner kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir eine Pflichtverletzung zu vertreten haben. In diesem Fall hat unser Vertragspartner nach Aufforderung und einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Pflichterfüllung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht. Im Falle von Mängeln an den von uns gelieferten Waren verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Haftung des Vertragspartners

1. Haftet unser Vertragspartner - insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz - für die an uns verkauften Produkte einem Dritten gegenüber für Produktionsfehler, so hat er uns, falls wir von dem Dritten wegen dieses Produktfehlers in Anspruch genommen werden, auf erstes Anfordern hin von den Schadensersatzansprüchen des Dritten freizustellen, soweit der Produktfehler dem Herrschafts- und Organisationsbereich unseres Vertragspartners zuzuordnen ist. Gleiches gilt für eventuelle Kosten eines behördlicherseits wegen des Produktfehlers veranlassten Rückrufs.

2. Müssen wir auf Grund eines Schadensfalles im Sinne der Ziffer V1 eine Rückrufaktion durchführen, ist der Vertragspartner verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt.

3. Unser Vertragspartner verpflichtet sich bezüglich der an uns verkauften Produkte zum Abschluss und Aufrechterhaltung einer Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe, durch die sichergestellt ist, dass sämtliche Produkthaftungsschäden abzüglich eines angemessenen und tragbaren Selbstbehalts von der Versicherung übernommen werden. Unter dem Vorbehalt der Zustimmung des

Versicherers tritt unser Vertragspartner bereits jetzt die Ansprüche gegen seinen Versicherer für den Fall ab, dass wir von einem Dritten wegen Produkthaftungsschäden in Anspruch genommen werden. Wir erklären bereits jetzt die Annahme dieser Abtretung.

4. Werden wir von dritter Seite in Anspruch genommen weil die Lieferungen des Vertragspartners ein gesetzliches Schutzrecht eines Dritten verletzt, verpflichtet sich der Vertragspartner, uns auf erstes Anfordern von den Ansprüchen des Dritten freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind. Die Verjährung für die Freistellungsansprüche beträgt drei Jahre, gerechnet ab Kenntnis von der Inanspruchnahme durch den Dritten.

5. Im Übrigen haftet unser Vertragspartner nach den gesetzlichen Vorschriften.

VII. Datenschutz

1. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass die Bayola Erzeugergemeinschaft GmbH im Zuge der Geschäftsbeziehungen Daten des Vertragspartners speichert und nur für die Geschäftsbeziehung verwendet.

2. Der Vertragspartner erklärt sich ebenfalls damit einverstanden, dass wir uns, insbesondere bei neuen Geschäftsbeziehungen, über ihn und seine finanzielle Situation informieren. Der Vertragspartner erklärt sich auch bereit, auf Verlangen daran mitzuwirken.

VIII. Erfüllungsort, Schiedsklausel und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher - auch internationaler - Schiedsgerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheckklagen) sowie sämtlicher sich zwischen der Bayola Erzeugergemeinschaft GmbH und dem Vertragspartner ergebender Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist unser Firmensitz in Lappersdorf, soweit unser Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB ist. Die Parteien vereinbaren, dass alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag abschließend unter Ausschluss der staatlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht entschieden werden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Partei kann einen Schiedsrichter benennen. Die beiden benannten Schiedsrichter benennen einen weiteren Schiedsrichter. Auf das gesamte Schiedsverfahren finden die Vorschriften des 10. Buches der deutschen Zivilprozessordnung Anwendung.

IX. Schlussbestimmungen

1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Vertragspartners aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

2. Sollte eine Regelung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht.

Stand August 2013